



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

06.11.2020

An die
Leitungen der Jugendämter
in Nordrhein-Westfalen

nur per E-Mail

Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske nach der neuen Fassung der Coronaschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 2. November 2020 ist eine neue Fassung der Coronaschutzverordnung in Kraft getreten, dabei wurden die Paragraphen 1 bis 4a grundsätzlich neu strukturiert. Eine inhaltliche Änderung zu den geltenden Regelungen der Coronabetreuungsverordnung ist damit allerdings nicht verbunden. Verschiedene Anfragen veranlassen uns gleichwohl, dies noch einmal schriftlich klarzustellen:

Der Umfang der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske in Kindertageseinrichtungen, in Angeboten der Kindertagespflege und heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Gruppen sowie in Angeboten der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte) wurde weder durch die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) noch durch die aktuelle Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) verändert. § 3 Absatz 3

CoronaSchVO verweist in seiner neuen Fassung hinsichtlich der Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske auf die Corona-BetrVO („nach Maßgabe der Coronabetreuungsverordnung“). In der CoronaBetrVO war und ist insoweit § 2 Absatz 1 Satz 2 maßgeblich.

Weiterhin gilt, dass alle Erwachsenen im Umgang miteinander eine Alltagsmaske tragen müssen, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Dies betrifft unverändert sowohl die Begegnung von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen untereinander als auch den Kontakt zwischen Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen und Eltern sowie zwischen Beschäftigten bzw. Kindertagespflegepersonen und Externen (z.B. Lieferanten, Handwerkerinnen).

Darüber hinaus weisen wir noch einmal darauf hin, dass Beschäftigte in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegepersonen, die sich in der Betreuungssituation mit dem Tragen einer Alltagsmaske sicherer fühlen, jederzeit davon Gebrauch machen können sollten. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Betreuungssituation kann auch trägerseitig als Arbeitsschutzmaßnahme oder auch als Maßnahme des örtlichen Infektionsschutzes durch die örtlich zuständige Behörde angeordnet werden. Der Einsatz von Alltagsmasken für Kinder wird unter Hinweis auf Gefahren durch unsachgemäßen Gebrauch (Kinder tauschen die Masken etc.) und der damit eher einhergehenden Risikoerhöhung weiterhin abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Dr. Thomas Weckelmann